

VM1-W-VPV-Dr.H/Hö

Juni 2022

Kein Privathonorar für die Ausstellung von Freistellungszeugnissen

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Seit 1. Jänner 2018 haben Sie die Möglichkeit, für Ihre Patientinnen ein gültiges Freistellungszeugnis (ärztliche Bestätigung für ein individuelles Beschäftigungsverbot für die werdende Mutter nach den einschlägigen Bestimmungen des MSchG) auszustellen. Seitens der Sozialversicherung wurde bezüglich der Ausstellung solcher Freistellungszeugnisse stets die Ansicht vertreten, dass die Einhebung von Privatzahlungen dafür unzulässig sei.

Diese Thematik wurde nun vom Bundesverwaltungsgericht (GZ W255 2245972-1/11E) entschieden, das sich unserer Rechtsansicht vollinhaltlich mit folgender Kernaussage anschloss:

Für die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses entsprechend § 3 Abs. 3 MSchG ist kein Privathonorar einzuheben, sondern diese Leistung wird mit jenen Leistungen (insbesondere Untersuchungen) die der Ausstellung eines Freistellungszeugnisses vorangehen und zugrunde liegen, insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen für den Mutter-Kind-Pass, abgegolten bzw. honoriert.

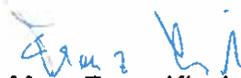
Wir ersuchen Sie, dies weiterhin zu beachten und für die Ausstellung von Freistellungszeugnissen **kein Privathonorar einzuheben!**

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400, E-Mail: vpv-vpa@oegk.at

Freundliche Grüße
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesel
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1*

